



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Stadt Cham
Herrn Ersten Bürgermeister
Martin Stoiber
Marktplatz 2
93413 Cham

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-8451-0067
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Ascherl

Zimmer-Nr.: 246
Telefon: +49 (9971) 78-363
Telefax: +49 (9971) 845-363
E-Mail: volker.ascherl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 02.07.2024

Wasserrecht;

Gegenstand: Neubau der Flutbrücke (Janahofer Straße)
Ansprechpartner/in: Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham
Hauptflurstück: 1471/3, Gemarkung Cham (5089)
Gemeinde: Stadt Cham (04)

Anlagen

2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Abkürzungsverzeichnis

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Stadt Cham (Unternehmerin) wird die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt für den Neubau der Flutbrücke (Janahofer Straße) sowie angrenzender Verkehrsanlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen.

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Die bestehende Brücke über den Regenflutgraben in Cham (Flutbrücke Stadellohe) ist seit längerem baufällig und sanierungsbedürftig. Die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks sind beeinträchtigt. Da die Nutzungsdauer des Bauwerks weit fortgeschritten ist, die Anforderungen für den Hochwasserschutz berücksichtigt werden sollen und die Anpassung an die geplante Verkehrsanlage bei der Einmündung Flugplatzweg enorme Auswirkungen auf das Bestandsbauwerk hat, soll an derselben Stelle ein Ersatzneubau errichtet werden.

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Sicherer Kontakt: <https://www.landkreis-cham.de/kontakt/>

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



Mit der Errichtung einer Dreifeld-Brücke in Verbindung mit dem Umbau der Einmündung Flugplatzweg kann sowohl die Verkehrsanlage leistungsfähiger gemacht werden und auch die Abflussverhältnisse im Bauwerksbereich im Hinblick auf den geplanten Hochwasserschutz optimiert werden. Zudem werden auf der neuen Flutbrücke beidseitig gemeinsame Geh- und Radwege errichtet und eine Radwegabfahrt unter der Brücke hindurchgeführt, welche dann wieder an das bestehende Radwegenetz anschließt.

Die Gesamtbreite der Brücke mit Fahrbahn, Rad- und Gehweg beträgt 17,10 m, die Breite im Bereich der südlich angrenzenden aufgespreizten Fahrbahn und Busbucht liegt bei 8,25 - 9,00 m. Die Brückengründung wird als Flachgründung ausgeführt. Die Gestaltung des Bauwerks wurde gesondert überplant und auch mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme abgestimmt.

Die Böschungen werden mit einer Regelneigung von 1 : 1,5 ausgebildet. Sie werden mit Oberboden angedeckt, sodass eine breitflächige Versickerung über eine bewachsene Humusschicht möglich ist. Die Bepflanzung der Böschungen erfolgt mit standortheimischen Gehölzen und Pflanzen.

Für die Brückenbaumaßnahme wird eine Vollsperrung der Janahofer Straße eingerichtet. Der Verkehr wird auf einer Behelfsfahrbahn westlich des Baufeldes geländegleich durch die bestehende Flutmulde geführt und mündet südlich des Baubereiches wieder in die Janahofer Straße ein.

Im Brückenbereich sind keine Entwässerungseinrichtungen für Oberflächenwasser geplant. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Längsgefälle zur freien Strecke. Es wird dort mit Rinnen und Einläufen gefasst und über die geplanten Niederschlagswasserbehandlungsanlagen gereinigt und schließlich in das Gewässer Regen eingeleitet.

Im Zuge des Baus der neuen Flutbrücke und der Verkehrsanbindung im Süden soll auch die Straßenentwässerung angepasst werden. Dazu ist ein Umbau der Regenwasserkanalisation und die Errichtung einer Vorreinigungsanlage im Flugplatzweg erforderlich. Im Hinblick auf die geplante Hochwasserschutzmaßnahme wurde die Aufweitung des östlichen Kanals bei der Planung der neuen Straßenentwässerung für die Verkehrsanbindung bereits berücksichtigt.

1.3 Plan

Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	10.08.2023	-
2	Übersichtskarte	07.07.2023	1:25.000
3	Übersichtslageplan	10.08.2023	1:2.500
4	Lageplan Straße+HWS	10.08.2023	1:500
5	Längsschnitt Straße A01+A02	10.08.2023	1:500/50
6	Längsschnitt Straße A03+A04	10.08.2023	1:500/50
7	Lageplan Straße mit Sparten	10.08.2023	1:200
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Textteil Bestands- und Konfliktplan Maßnahmenplan Formblatt Ausgleichsfläche Ökokonto	April 2023 10.08.2023 10.08.2023 29.03.2023	- 1:500 1:500 -
9	Lageplan Grunderwerb	10.08.2023	1:200
10	Regelungs- und Bauwerksverzeichnis	10.08.2023	-
11	Regelprofile Straße	10.08.2023	1:50
12	Bauwerksplan Flutbrücke (Grundriss, Längsschnitt, Ansicht)	10.08.2023	1:100

13	Bauwerksplan Flutbrücke (Schnitte)	10.08.2023	1:50
14	Bauwerksplan HWS-Mauer Ost (Grundrisse, Schnitte)	10.08.2023	1:100/50
15	Bauwerksplan Flutbrücke Bauzustand B2: Schalung WL+Pfeiler	10.08.2023	1:100
16	Bauwerksplan Flutbrücke Bauzustand B3: Traggerüst Überbau	10.08.2023	1:100
17	Bauwerksplan Flutbrücke Bauzustand B4: Flügelwände A40	10.08.2023	1:100
18	Lageplan Behelfsfahrbahn	10.08.2023	1:500/50
19	Längsschnitt Behelfsfahrbahn	10.08.2023	1:500/50
20	Lageplan Fahrkurven	10.08.2023	1:500
21	Lageplan Sichtfelder	10.08.2023	1:500
22	Schalltechnische Untersuchung	21.06.2023	-
23	Berechnungen zur Niederschlagswasserableitung	10.08.2023	-
24	Berechnungslageplan Kanal	10.08.2023	1:500
25	Lageplan RW-Kanal	10.08.2023	1:200
26	Längsschnitte RW-Kanal	10.08.2023	1:500/50
27	Hydraulische Studie mit Textteil Plan Wassertiefen HQ100 Bauzustand 5 Plan Fließgeschwindigkeiten HQ100 Bauzustand 5 Plan Wasserspiegeldifferenzen HQ100 (Bauzustand 5 – Istzustand 2022)	12.10.2022 01.11.2022 01.11.2022 01.11.2022	- 1:500 1:500 1:500
28	Retentionsraumbilanzierung	10.08.2023	
29	Kontrollschnitte Retentionsraum	10.08.2023	1:200
30	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	Feb. 2023	-
31	Geotechnischer Bericht	04.02.2020	-
32	Einsatz- und Alarmplan Hochwasser	10.08.2023	-
33	Grundstücksverzeichnis	10.08.2023	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 01.07.2024 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Zulassung nach § 78 WHG

2.1 Dokumentations- und Informationspflichten

- 2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen.
- 2.1.2 Sämtliche am Bau Beteiligten sind vor Baubeginn über den Inhalt (insbesondere Nebenbestimmungen) dieses Bescheids zu unterrichten.
- 2.1.3 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Fischereiberechtigte zu informieren.
- 2.1.4 Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass in dem Einsatz- und Alarmplan für den Hochwasserfall (Beilage 21/1) die Verantwortlichen mit Erreichbarkeit eingetragen sind und dass dessen Einhaltung verbindlich mit den ausführenden Firmen festgelegt ist. Es muss gewährleistet sein, dass eine laufende Überwachung der maßgeblichen Pegelstände erfolgt und bei Hochwasserereignissen die erforderlichen Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen auch außerhalb der üblichen Betriebsstunden rechtzeitig vorgenommen werden können.
- 2.1.5 Vor Baubeginn ist für die Brücke ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

2.1.6 Die Kontaktdaten des mit der ökologischen Baubegleitung zum Brückenabriss und des Verschließens von Löchern an der Flutbrücke beauftragten Ansprechpartners ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn der Abrissarbeiten an der Brücke mitzuteilen (naturschutz@lra.landkreis-cham.de).

2.1.7 Unvermeidbare Gewässertrübungen sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren.

2.2 Beschränkung der Bauzeit

Eine Entfernung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01.10 bis Ende Februar durchzuführen.

2.3 Gestaltung der Anlage

Die Brücke ist in den Abmessungen (Spannweite, Durchflussbreite, Durchflusshöhe) der geprüften Planung zu errichten. Insbesondere die Höhe der Konstruktionsunterkante ist zu beachten.

2.4 Bauausführung

2.4.1 Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2.4.2 Durch die geplanten Baumaßnahmen darf kein Abbruchmaterial in den Regen gelangen.

2.4.3 Während der Bauarbeiten ist eine Gewässerverunreinigung, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden. Gewässertrübungen sind soweit möglich zu vermeiden.

2.4.4 Im Gewässer und in Gewässernähe eingesetzte Baumaschinen dürfen ausschließlich biologisch abbaubares Hydrauliköl verwenden.

2.4.5 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Insbesondere im Nahbereich des Gewässers dürfen keine Oberbodenmieten oder -lager angelegt werden.

2.4.6 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

2.4.7 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht in das Gewässer eingeleitet werden.

2.4.8 Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Hochwasserabfluss aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.

2.4.9 Beim Abbruch der bestehenden Brücke ist darauf zu achten, dass kein löslicher Zementstaub und keine Bauteile in das Gewässer gelangen. Das beim Abbruch der Brücke anfallende Schneidwasser sowie die Zementschlempe sind in einem geeigneten Behälter zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abwässer dürfen nicht in den Regen eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden.

2.4.10 Anfallendes Aushubmaterial ist grundsätzlich nach Hauptbodenarten und der organoleptischen Beschaffenheit zu separieren und aufzuhalten. Das Material ist stichprobenartig zu beproben und auf dessen Schadstoffgehalt zu prüfen. Sollten bereichsweise erhöhte

Stoffgehalte vorliegen, sind Aushubarbeiten durch eine qualifizierte verantwortungsvolle Person zu begleiten und zu dokumentieren. Mögliche Entsorgungswege sind anhand von Deklarationsanalysen inkl. fachgerechter Probenahme gemäß LAGA PN 98 unter Beachtung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) festzulegen.

- 2.4.11 Vorbehaltlich der bautechnischen Eignung kann ordnungsgemäß deklariertes Aushubmaterial bis einschließlich Z 2 (Einbau nur sehr eingeschränkt zugelassen) gemäß LAGA M20 unter Berücksichtigung der einschlägigen Anforderungen (z. B. Grundwasserflurabstand, Vorhandensein einer hinreichend mächtigen Deckschicht mit Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen, Einbau unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen unterhalb wasserundurchlässiger Deckschicht aus Beton oder Asphalt) vor Ort wiederverwendet werden.
- 2.4.12 Überschüssiges oder für eine Wiederverwendung ungeeignetes Aushubmaterial der anstehenden Böden und des Festgesteins mit geogen (natürlich) erhöhten Schwermetallgehalten kann, in Abstimmung mit Verfüllbetrieben und der zuständigen Behörde, ggf. an Verfüll-Standorten der Kategorie A (Z 0: unbelasteter Boden, Einbau uneingeschränkt möglich) mit vergleichbaren geogenen Hintergrundgehalten verwertet werden.

2.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

- 2.5.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Planungsbüros Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. Ulrich Schliebe, Stand April 2023, ist Bestandteil dieses Bescheids. Sämtliche darin aufgezeigten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen bzw. einzuhalten, dies sind insbesondere:

Nr.	Kurzbezeichnung
V1	Schutz von Bäumen und Gehölzen nach DIN18920
V2	Bauzeitenregelung für Rodungsmaßnahmen
A1	Straßenbegleitgrün
A2	Wiederherstellung Parkanlage
aV1	Verschließen von Öffnungen an der Flutbrücke
aV2	Ökologische Baubegleitung Brückenabriss
aV3	Entfernung des Fahrradpavillons

- 2.5.2 Sofern im Zuge der Abbrucharbeiten an der Brücke ein Vorkommen von Fledermäusen oder sonstigen besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden wird, ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. In diesem Fall sind geeignete artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen zu treffen.
- 2.5.3 Bei der Anlage der Verkehrsgrünflächen (Maßnahme A1) und der Wiederherstellung der Parkanlage (Maßnahme A2) sind nur standortheimische Gehölze zu verwenden.
- 2.5.4 Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf im Umfang von 8.122 Wertpunkten, welcher nicht über die Maßnahmen A1 und A2 kompensiert werden kann, ist gemäß Beilage 9 Plan 3 des LBP über das Ökokonto der Stadt Cham auf dem Grundstück FINr. 540 Gmkg. Cham zu erbringen.

2.6 Anpassung an die staatliche Hochwasserschutzmaßnahme (HWS)

- 2.6.1 Als erforderliche Höhen der Anschlusspunkte an die geplante HWS-Mauer sind einzuhalten:
- Anschlusspunkt Ost: 370,25 m ü. NN
 - Anschlusspunkt West: 369,84 m ü. NN
- 2.6.2 Die Flügelmauer der neuen Flutbrücke und die von der Stadt zu errichtenden HWS-Mauern müssen 40 cm stark ausgebildet werden. Die Säulen für die Aussparungen der mobilen Elemente müssen mindestens 60 cm stark ausgebildet werden.

- 2.6.3 An den Enden bzw. Übergabepunkten mit der HWS-Mauer sind innen und außenliegende Fugenbänder in den Mauern und in den Fundamenten zu verlegen. Diese sind bis zum Bau der HWS-Mauer gegen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen.
- 2.6.4 Die Ausführungsplanung der von der Stadt zu errichtenden HWS-Mauer und den mobilen Verschlüssen ist mit dem WWA Regensburg abzustimmen.
- 2.6.5 Die Einleitmengen in die Regenwasser-Kanalisation dürfen durch den Neubau der Verkehrsführung nicht wesentlich geändert werden. Die maximale Pumpleistung des zukünftigen Pumpwerk 1 von 700 l/s ist zu berücksichtigen.
- 2.6.6 Die Behelfsfahrbahn (Baustraße) bzw. deren Dammkörper ist nach Abschluss der Baumaßnahme im genehmigten Zustand zu erhalten und darf nur mit Zustimmung des WWA Regensburg umgestaltet oder rückgebaut werden.
- 2.6.7 Die spätere Gestaltung des Geländes im Bereich der rückgebauten Behelfsfahrbahn hat im Einvernehmen mit dem WWA Regensburg und unter Berücksichtigung der hydraulisch notwendigen Geländestrukturen zu erfolgen.

2.7 **Unterhaltung**

- 2.7.1 Brückenunterhaltungen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind dem Unterhaltungsverpflichteten des Gewässers mitzuteilen und mit ihm abzustimmen.
- 2.7.2 Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der baulichen Anlagen (Brücke, Straße, Entwässerungseinrichtung, Geländer usw.) obliegen der Stadt Cham.
- 2.7.3 Die Abgrabungsfläche für den Retentionsraumausgleich ist künftig so zu unterhalten, dass der berechnete Retentionsraumausgleich in Umfang und Funktion erhalten bleibt.

2.8 **Vorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten für den Fall, dass sich die der Genehmigung zu Grunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern.

3. **Abnahme**

Die **Bestätigung eines privaten Sachverständigen** nach Art. 65 BayWG¹ über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen der unter Nr. 1 und Nr. 6 zugelassenen Maßnahmen ist dem Landratsamt innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen vorzulegen.

4. **Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG**

4.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Unternehmerin wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für das Zuleiten und Entnehmen von Grundwasser sowie das Wiedereinleiten des Wassers ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in den Regen.

4.2 **Zweck und Beschreibung der Benutzung**

¹ Eine jeweils aktuelle Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

Die Gewässerbenutzungen dienen der vorübergehenden Bauwasserhaltung, d. h. der Trockenhaltung der Baugruben. Grundwasser steht etwa auf Kote 366,70 m ü. NHN (= Wasserspiegel des Regen) an. Die vier Baugruben für Widerlager und Pfeiler werden mit geschlossenen, wasserdichten Spundwänden verbaut. Der Grundwasserstand wird innerhalb der Baugruben mit einer offenen Wasserhaltungsanlage auf ca. 364,7 m ü. NHN abgesenkt. Die Absenktiefe beträgt ab dem Mittelwasserspiegel von 366,80 m ü. NHN somit ca. 2,10 m.

In Abhängigkeit des Wasserandrangs werden pro Baugrube 2 Pumpen mit je 10 l/s Fördermenge vorgehalten. Das Grundwasser wird mittels Pumpensümpfen in den Baugruben erfasst und im Umkreis von ca. 20-30 m um die Baugruben wieder in eine Entwässerungsmulde bzw. in das Gewässer Regen eingeleitet. Zur Vermeidung von Gewässertrübungen erfolgt die Wasserhaltung über ausreichend bemessene Absetzeinrichtungen (z. B. Absetzcontainer). Die voraussichtliche Dauer der Benutzungen beträgt ca. 5 Monate.

4.3 Plan

Dem Vorhaben liegen die unter Nr. 1.3 dieses Bescheids genannten Unterlagen zu Grunde.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur beschränkten Erlaubnis

- 5.1 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt anzuzeigen. Der betroffene Fischereiberechtigte am Regen ist über den Beginn der Bauwassereinleitung zu informieren.
- 5.2 Ein Mitarbeiter der ausführenden Firma ist vor Beginn der Wasserhaltung als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 5.3 Die Benutzungen des oberflächennahen Grundwassers sind nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den erlaubten sowie zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Umfang beschränkt. Sie dürfen nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind dem Landratsamt rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.
- 5.4 Es darf nur das oberflächennahe Grundwasser erschlossen werden. Trennende Schichten zwischen den Grundwasserstockwerken dürfen nicht durchtrennt werden.
- 5.5 Das abgepumpte Wasser ist vor der Einleitung in den Regen über ein Absetzbecken zu leiten, um Einträge in das Gewässer zu vermeiden.
- 5.6 Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des einzuleitenden Wassers darf nach der Abwasserbehandlung ein Sedimentationsvolumen von 0,5 ml (gemessen im Imhoff-Trichter über eine Absetzzeit von 30 Minuten) nicht überschreiten. Die Wasserqualität ist mindestens zweimal wöchentlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Der zur Abwasserbehandlung eingesetzte Container muss gewährleisten, dass eine Strömungsgeschwindigkeit von 9 m/h nicht überschritten wird. Die Dokumentation zur Überwachung der absetzbaren Stoffe ist auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7 Beim Abpumpen des Wassers aus der Baugrube ist darauf zu achten, dass das Wasser in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaft nicht verändert wird. Über das eingeleitete Grundwasser dürfen keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen. Es darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

- 5.8 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es auch bei kontrollierter Flutung im Hochwasserfall zu keinem Eintrag von fischtoxischen und gewässergefährdenden Stoffen in die Baugrube und weiter in den Regen kommt.
- 5.9 Die Entnahmepumpen sind durch einen Filter (z.B. Flies oder eine Kiesschüttung) zu ummanteln, um ein Absaugen von Sedimenten zu verhindern.
- 5.10 Die Entnahmemengen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. Pumpzeiten) und dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme auf Verlangen vorzulegen.
- 5.11 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass sie im Falle von Leckagen nicht in die Baugruben, die Pumpensümpfe oder den Sandfang laufen oder seitlich einsickern können. Es ist ein Mindestabstand von 10 m zu allen Teilen der Grundwasserbenutzungsanlagen einzuhalten.
- 5.12 Die Bauwasserhaltung darf nicht zur Ableitung von Schmutzwasser verwendet werden. Es darf nur unverschmutztes und über das Absetzbecken geleitetes Leckage- bzw. Grundwasser eingeleitet werden.
- 5.13 Die Entwässerungsanlage ist ständig in einwandfreiem Zustand zu halten, regelmäßig zu kontrollieren und falls erforderlich zu reinigen.
- 5.14 Eine Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist sorgfältig zu vermeiden.
- 5.15 Bei der Einleitung des Bauwassers in den Regen darf es zu keinerlei Ausspülungen der Ufer oder der Gewässersohle kommen.
- 5.16 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen zur Bauwasserhaltung vollständig zurückzubauen. Arbeitsräume, nicht mehr benötigte Pumpensümpfe usw. sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden, unbelasteten Erdmaterial zu verfüllen. Keinesfalls dürfen Bauschutt oder Recycling-Stoffe verwendet werden. Das Material ist so zu wählen, dass weder ein Grundwasseraufstau noch bevorzugte Fließwege entstehen.
- 5.17 Gewässerbett und Ufer sind im Falle baubedingter Beschädigungen wieder in ihrer ursprünglichen Form herzustellen.

6. Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG

6.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Cham (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 7 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Regen an zwei Stellen“

6.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des im Bereich der Brücke über den Regenflutgraben in Cham (Flutbrücke Stadellohe) anfallenden Niederschlagswassers. Die angeschlossene undurchlässig befestigte Fläche beträgt insgesamt 2,3 ha und wurde in die Einzugsgebiete „Nord“, „Mitte“ und „Ost“ aufgeteilt, für welche je eine entsprechende Behandlungsanlage vorgesehen ist. Das anfallende Niederschlagswasser

der Verkehrsflächen sowie der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird gesammelt und über Entwässerungsleitungen jeweils einer Absetzeinrichtung zugeführt. Anschließend erfolgt eine Einleitung in den Regenwasserkanal, welcher in den Regen mündet.

Die Einleitungen erfolgen auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 580/9 (Einleitungsstelle 1) und 580/10 (Einleitungsstelle 2) der Gemarkung Cham. Die Einleitungsstellen haben folgende UTM-32-Koordinaten:

Einleitung 1 (Einzugsgebiet „Nord“): Ostwert: 767.076; Nordwert: 5.457.931

Einleitung 2 (Einzugsgebiete „Mitte“ und „Ost“): Ostwert: 767.024; Nordwert: 5.457.858

6.3 Plan

Dem Vorhaben liegen die unter Nr. 1.3 dieses Bescheids genannten Unterlagen zu Grunde.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

7.1 Dokumentations- und Informationspflichten

7.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

7.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

7.1.3 Der betroffene Fischereiberechtigte am Regen ist über das Vorhaben zu informieren.

7.1.4 Die Unternehmerin ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlagen die Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) an die Kreisverwaltungsbehörde zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind einzureichen:

- Lageplan, M 1 : 1.000
- Entwässerungsplan mit exakter Leitungsführung, M 1 : 1.000
- Grundriss- und Schnittdarstellung der Abwasserbehandlungsanlage, M 1 : 1.000/100

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

7.2 Gewässerbenutzungen und Gestaltung der Anlagen

7.2.1 Die Erlaubnis gilt bis einschließlich 31.12.2043.

7.2.2 Über die Einleitungen dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in den Regen eingeleitet werden. Vor der Einleitung in den Regen ist das Niederschlagswasser über Behandlungsanlagen mit folgenden Wirkungsgraden zu leiten:

Einzugsgebiet „Nord“:	> 57,93 %
Einzugsgebiet „Mitte“:	> 47,17 %
Einzugsgebiet „Ost“:	> 55,41 %

7.2.3 Die Einleitungen in das Gewässer müssen fließgünstig mit einem Winkel von maximal 45° in die fließende Welle ausgebildet werden.

7.2.4 Der Bereich der Rohrausmündung ist jeweils mit Wasserbausteinen zu befestigen. Die Einleitungsstellen sind so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können.

7.2.5 Vorhandene Uferbegleitvegetation im Bereich der Einleitstellen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt, ist zu erhalten und darf nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Einleitstellen sind so naturnah wie möglich zu gestalten.

7.3 Überwachung, Betrieb, Unterhaltung der Anlagen

7.3.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen fachgerecht zu sichern und zu unterhalten. Sie ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ständig einwandfrei instand zu halten und zu warten. Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig und insbesondere nach Regenerignissen zu kontrollieren. Der angefallene Schmutz ist zu entfernen.

7.3.2 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen.

7.3.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

7.3.4 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln (DWA-A 166, DWA-M 176) ist zu beachten.

7.4 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

7.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

8. Gewässerunterhaltung

8.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Flussufers des Regen jeweils von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten.

8.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

9. Kostenentscheidung

9.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen.

9.2 Für die Nr. 6 dieses Bescheids wird eine Gebühr von 200,- Euro festgesetzt. Im Übrigen werden Gebühren nicht erhoben. Auslagen sind in Höhe von 1044,- Euro zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage von Plänen die Erteilung einer Zulassung nach § 78 WHG für die Baumaßnahmen, einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen zur Bauwasserhaltung.

Die Fachstellen wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.08.2023 beteiligt.

Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit Gutachten vom 01.12.2023 und 19.12.2023,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 29.11.2023,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 22.08.2023,
- die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 22.08.2023
- das Sachgebiet Umweltschutz beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 20.11.2023

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht, aus den einzelnen Äußerungen ergab sich jedoch die Notwendigkeit zur Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Cham wurde mit Schreiben vom 29.08.2023 erteilt.

Den im Wasserrechtsverfahren Beteiligten wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 482, Gemarkung Cham, äußerte zunächst Bedenken gegen das Vorhaben, da Beeinträchtigungen durch einen im Vergleich zum Bestand vergrößerten Brückenquerschnitt und einen damit verbundenen erhöhten Wasserabfluss befürchtet wurden. Diese Bedenken waren Gegenstand eines Gesprächs bei der Stadt Cham am 25.01.2024, an dem neben dem Anlieger und der Antragstellerin auch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und die Wasserrechtsbehörde teilnahmen. Gegenstand waren dabei insbesondere die Berechnungen und Karten zu den Wasserspiegeldifferenzen. Die maßgebliche Planunterlage wurde dem Anlieger im Nachgang zu dem Gespräch auf dessen Wunsch per Mail übersandt. Einwendungen wurden daraufhin nicht vorgebracht.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen. Die Planunterlagen wurden bei der Stadt Cham in der Zeit vom 02.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an der Amtstafel, Tagespresse vom 25.01.2024) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 18.06.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Aufgrund der Rückmeldung vom 01.07.2024 wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen und eine vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagene Nebenbestimmung zur Kostentragung für den Rückbau der Baustraße wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt gestrichen.

II.

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Zulassung nach § 78 WHG

1.1 Die geplante Brücke sowie die Verkehrsanlagen stellen bauliche Anlagen im Sinne des BauGB dar und sollen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen errichtet werden. Ein solches Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Regen vom 18.04.2016 i. V. m. § 78 Abs. 4 WHG grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung kann nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Anhörung des amtlichen Sachverständigen ergab, dass die o. g. Voraussetzungen in diesem Einzelfall vorliegen.

1.2 In den Antragsunterlagen wurden in Abstimmung mit dem WWA Regensburg vier Bauzustände (B1 bis B4) sowie der Endzustand (B5) dargestellt und auf ihre Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss untersucht. Für alle Bauzustände gilt, dass es unmittelbar oberhalb und unterhalb der Baustelle zu einer Absenkung des HQ100-Wasserspiegels gegenüber dem Istzustand kommt. Mit zunehmend fortschreitendem Baufortschritt nehmen die Aus-

dehnung und die Höhe der Absenkung ab. Ursache für die Absenkung ist die erhöhte Fließgeschwindigkeit im An- und Abstrombereich der neuen Flutbrücke aufgrund des Wegfalls des Abflusshindernisses „alte Flutbrücke“. Ebenfalls für alle Bauzustände ergibt sich, dass im Regen selbst keine rechnerisch nachweisbaren Veränderungen der Wasserspiegellagen entstehen. Um während des Bauzustandes 3 Wasserspiegelerhöhungen und damit nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, können die südlichen Flügelwände erst angeschlossen werden, wenn der Schalungsüberbau entfernt wurde. Im Bereich westlich des Regenknies ergibt sich nördlich des Schierer-Geländes zunächst eine durch die höheren Fließgeschwindigkeiten verursachte geringfügige Absenkung des Wasserspiegels mit anschließender Erhöhung östlich des Schierer-Geländes. Die Amplituden der Veränderungen bewegen sich dort überwiegend im Bereich von +/- 0,05 cm und erreichen punktuell Maximalwerte von +/- 10 cm. Für den Bereich des Schierer-Geländes, das von dieser Veränderung betroffen ist, ergeben sich nur Wasserspiegelaabsenkungen und keine Erhöhungen,

Auch im Bereich des Autohauses „Zehder“ sind sowohl während der Bauzeit als auch im Planungszustand keine Wasserspiegelerhöhungen feststellbar. Sämtliche Berechnungen ergeben für den Bereich der Ausleitung Neumühle eine Absenkung der Wasserspiegellagen. Westlich von Stadellohe kommt es auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauzeit zu einer räumlich begrenzten Erhöhung des Wasserspiegels um bis zu 10 cm. Für bebaute Bereiche geben sich während der Bauzeit keine nachteiligen Auswirkungen.

Im Endzustand sind für bebaute Bereiche ebenfalls keine nachteiligen Veränderungen der Hochwassersituation feststellbar. Wasserspiegelerhöhungen bis zu 3 cm ergeben sich für öffentliche Verkehrsflächen und landwirtschaftliche Flächen westlich von Stadellohe.

Anhand eines Vergleiches des digitalen Geländemodells HQ100 im Ist- und Planungszustand sowie einer Querschnittsberechnung der Volumina unterhalb der Brückenbauwerke wurde der Retentionsraum bilanziert. Dabei wurde ein Abflussquerschnitt der alten Brücke mit 59 m² und der neuen Brücke mit 70,6 m² zugrunde gelegt. Bei der Retentionsraumberechnung wird aufgezeigt, dass im Überschwemmungsgebiet durch das Bauvorhaben Retentionsraum im Umfang von 521,10 m³ bezogen auf die HW100-Wasserspiegelhöhe (369,25 m ü. NN) verbraucht wird. Als Retentionsraumausgleich ist eine Abgrabung auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 540 der Gemarkung Cham vorgesehen. Das Grundstück befindet sich ca. 400 m oberstrom der Flutbrücke am linken Regenufer. Auf dem Grundstück wurde im September 2021 eine Abgrabung mit einem Volumen von 2.089 m³ durchgeführt, davon wurden bisher bereits 90 m³ als Retentionsraumausgleich verwendet. Das Grundstück ist als Ausgleichsfläche geeignet.

Die Berührungspunkte zwischen der geplanten Flutbrücke und der geplanten Eindeichung der Stadtteile „Stadellohe“ und „Quadfeldmühle“ wurden eng zwischen dem WWA Regensburg und den planenden Ingenieurbüros Brandl & Preischl und Arnold Consult abgestimmt. Die Planung wurde so angepasst, dass es keine negativen Auswirkungen auf den zukünftigen Hochwasserschutz gibt und auch der hydraulische Nachweis für das staatliche Projekt durch den Neubau der Flutbrücke nicht beeinträchtigt wird. Die geplanten Wände des Hochwasserschutzes münden nahtlos und ohne Höhensprung in die Flügelwände der geplanten Flutbrücke ein. Die östliche Anbindung der Fußgängerunterführung und der Zufahrten zum Autohaus „Zehder“ erfolgt ebenfalls im Zuge des Neubaus der Flutbrücke. Hier werden Teile der Hochwasserschutzmauer bzw. die Öffnungen für die späteren Verschlüsse (mobile Elemente) von der Stadt mitgebaut. Die Übergabepunkte zwischen den Flügelwänden der neuen Flutbrücke und der geplanten HWS-Mauer wurden definiert und in die Pläne übernommen.

Entsprechend der hydraulischen Berechnung für Lastfall B5 (Endzustand Flutbrücke bis zum Bau des Hochwasserschutzes) muss die geplante Baustraße bzw. Behelfsfahrbahn zunächst erhalten bleiben, um hydraulische Änderungen und damit mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben zu verhindern. Gemäß den aktuellen Planungsabsichten soll ein Rückbau der Behelfsfahrbahn und die Gestaltung des dortigen Geländes in Abstimmung

mit dem Bau der Hochwasserschutzanlage für das Quartier Stadellohe / Quadfeldmühle erfolgen. Dies war durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen sicherzustellen.

- 1.3 Da die Anlagen außerdem im 60-m-Bereich des Regen (Gew. I. Ordnung) liegen, waren gemäß Art. 20 Abs. 5 BayWG auch die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 BayWG zu berücksichtigen. Demnach kommt eine Versagung oder die Beifügung von Nebenbestimmungen nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Frage, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren. Die Anhörung der oben genannten Fachbehörden ergab, dass dem Vorhaben weder aus wasserwirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher Sicht Gründe entgegenstehen, die eine Versagung der Gestattung erfordern würden.
- 1.4 Zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom April 2023, Beilage 9 der Antragsunterlagen wurde durch die Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass damit inhaltlich Einverständnis besteht. Im Frühjahr und Sommer 2021 erfolgte eine Erfassung der Nutzungs- und Strukturtypen im Untersuchungsraum.

Ein Verstoß gegen Verbote des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) durch das Vorhaben konnte nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Belange wurden schlüssig und nachvollziehbar in den Antragsunterlagen abgearbeitet. Unter Beachtung der darin vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig sind, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung bedürften.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen kommt es zu temporären und zu dauerhaften Eingriffen in den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG. Während der Bauzeit werden Baustellenflächen beansprucht, welche nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert werden. Eine Neuversiegelung von derzeit un bebauten Freiflächen findet im Umfang von insgesamt 1.300 m² statt. Derzeit beträgt die versiegelte Fläche im Bestand 5.016 m², gemäß der Planung beträgt die versiegelte Fläche künftig bei 4.914 m².

Es sind Gehölzentfernungen erforderlich, welche laut LBP außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10 bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 4.195 m². Für die baubedingten Eingriffe wird ein Kompensationsfaktor von 0,4 bis 0,7 veranschlagt, für die anlagebedingten Eingriffe (Überbauung / Versiegelung) ein Faktor von 1,0. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 17.792 Wertpunkten durch das beantragte Vorhaben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll eingriffsnah durch die Wiederherstellung der Parkanlage und Landschaftsraseneinsaat in Verbindung mit einer Pflanzung standortheimischer Gehölze in Summe eine Kompensation von 9.670 Wertpunkten erbracht werden. Der restliche Kompensationsbedarf von 8.122 Wertpunkten wird über das städtische Ökokonto auf dem Grundstück FINr. 540 Gmkg. Cham erbracht. Die Eingriffsbilanzierung ist schlüssig und nachvollziehbar abgearbeitet.

Die durch die Maßnahme baulich betroffenen Uferbereiche des Regens beschränken sich laut Nr. 6.4 des Erläuterungsberichts auf eine Einleitungsstelle am Regen. Diese Einleitungsstelle wird, wie bereits im Bestand vorhanden, mit Wasserbausteinen gegen auskolken geschützt.

Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist nicht gegeben. Mit der gutachterlichen Einschätzung, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele auch umliegender Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind, besteht seitens der Naturschutzbehörde Einverständnis.

- 1.5 Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Dementsprechend wurde den

möglicherweise Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Die dabei vorgebrachten Bedenken eines Anliegers konnten ausgeräumt werden und bedurften insoweit keiner vertieften Betrachtung (siehe unter Nr. I). Die Zulassungen konnten daher insgesamt ermessensfehlerfrei erteilt werden.

- 1.6 Rechtsgrundlage für die unter Nr. 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 78 Abs. 5 WHG, §§ 15, 17 BNatSchG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen sowie zur Erhaltung der Retentionsräume und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Die Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen.

2. Beschränkte Erlaubnis (Bauwasserhaltung)

- 2.1 Das Zutageleiten und Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des abgepumpten Wassers in den Regen stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Da es sich bei der geplanten Bauwasserhaltung um eine Gewässerbenutzung nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG handelt, war eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion zu erteilen. (Art. 15 Abs. 3 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 BayWG). Eine nachteilige Veränderung des abgepumpten Wassers, die eine Anwendung des Art. 70 BayWG ausschließen würde, wird allein durch die enthaltenen absetzbaren Stoffe noch nicht verursacht (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 48 zu Art. 70 BayWG).

- 2.2 Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da nach Durchführung der Fachstellenbeteiligung weder zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen noch Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine Versagung im Rahmen des behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG rechtfertigen würden. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind durch die Benutzungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen den Benutzungen ebenfalls nicht entgegen.

Durch die zeitlich vorübergehende und räumlich beschränkte Grundwasserbenutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserregime zu befürchten. Auch eine Beeinträchtigung des Regen als Vorfluter für die Einleitung des abgepumpten Wassers ist aufgrund der festgesetzten Sorgfaltsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die von den Fachstellen für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen wurden uneingeschränkt berücksichtigt. Gründe, die im Rahmen der Ermessensausübung dem Interesse der Unternehmerin an der Verwirklichung des Vorhabens entgegenzuhalten wären, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

- 2.3 Die unter Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 12 Abs. 1 und 13 WHG. Sie dienen zur Verhütung nachteiliger Auswirkungen auf das Allgemeinwohl, insbesondere auf den Grundwasserhaushalt und die Gewässerqualität des Vorfluters.

3. Gehobene Erlaubnis (Niederschlagswasser)

- 3.1 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Regen an zwei Stellen Gewässerbenutzungen dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplanten Benutzungen der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen sollen und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
- 3.2 Da durch die beantragten Benutzungen keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19.12.2023 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 19.11.2023 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Der Regen muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Die Beurteilung der Auswirkungen durch die Einleitungen auf den Regen durch das geplante Straßen- und Brückenbauvorhaben wurde nach dem Bewertungsverfahren DWA-A102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ durchgeführt. Das anfallende Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung der Janahofer Straße ist in die Kategorie III (Verkehrsstärke >15000 Kfz/24 h) einzuteilen. Die übrigen befestigten Flächen sind der Flächenkategorie II zuzuordnen. Das abfließende gesammelte Oberflächenwasser muss deshalb vor der Einleitung in den Regen entsprechend behandelt werden.

Nach dem Merkblatt DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ kann auf die Schaffung von Rückhalteräumen bzw. einer Drosselung der Einleitungsmenge verzichtet werden, wenn in einen Fluss mit einer Wasserspiegelbreite > 5 m eingeleitet wird (Kapitel 6.1 Bagatellgrenzen). Der Regen erfüllt diese Voraussetzung an den beiden beantragten Einleitungsstellen.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der betroffene Wasserkörper ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „1_F318 (Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach)“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand mit „gut“ (ohne ubiquitäre Stoffe). Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragte Maßnahme eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes nicht erwartet.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Regens als Lebensraum bleibt erhalten.

Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine Bedenken gegen die Einleitungen vorgebracht.

- 3.3 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
- 3.4 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist der Unternehmerin möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

- 3.5 Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 19.12.2023.
- 3.6 Die abschnittsweise Unterhaltung des Regens an den Einleitungsstellen wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer dem Unternehmer nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 19.12.2023). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstelle 1.1.4.5. Die Gebührenbefreiung der Stadt Cham hinsichtlich der Zulassung nach § 78 WHG, der beschränkten Erlaubnis sowie der gehobenen Erlaubnis für die Entwässerung der Verkehrsflächen (Einleitstelle 1) beruht

auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG. Die Auslagen (Art. 10 Abs. 1 KG) betragen für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes 1.044,- Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet am Regen vom 18.04.2016 (Amtsblatt Nr. 15 vom 28.04.2016) sowie die gesetzlichen Verbote nach §§ 78, 78a WHG bleiben außerhalb der erteilten Zulassung unberührt. U. a. sind das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, im Überschwemmungsgebiet untersagt.
2. Die wasserrechtliche Genehmigung gewährt keine Befugnis zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Für die Inanspruchnahme des Gewässergrundstückes und der Anliegergrundstücke sind z. B. privatrechtliche Gestattungen der Eigentümer erforderlich. Soweit Grundstücke des Freistaates Bayern betroffen sind, ist mit der grundstücksverwaltenden Behörde (bei Gewässern Wasserwirtschaftsamt Regensburg) ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.

4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Aus der Genehmigung lassen sich keine Ansprüche auf staatliche Hilfe bei Hochwasserschäden, auf Durchführung von Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer oder auf Erstellung von Hochwasserschutzanlagen herleiten. Bei Schäden durch Hochwasser, Wasseranriff oder Eisgang, sowie infolge Durchführung oder Unterlassung der Gewässerunterhaltung können gegenüber dem Gewässereigentümer oder dem Unterhaltspflichtigen des Gewässers keinerlei Ersatzanforderungen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind.
6. Die Gewässerunterhaltung obliegt gemäß Art. 22 Abs. 3 BayWG den Unternehmern von Anlagen in und an Gewässern insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist, den Bausträgern öffentlicher Verkehrsanlagen außerdem insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. Die Unterhaltung der Anlagen selbst obliegt gemäß § 36 WHG, Art. 37 BayWG ebenfalls dem Unternehmer. Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
7. Die Unternehmerin als Straßenbaubehörde trägt bei Verkehrsanlagen gemäß Art. 10 BayStrWG die Verantwortung dafür, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das betrifft insbesondere auch die Standsicherheit des Bauwerks.
8. Soweit durch die Baumaßnahme überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
9. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
10. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
11. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässer „Regen“.
12. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Gewässers „Regen“, die den erlaubten Benutzungen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Unternehmer hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmer den Streit zu verkünden.

